

Produkt- und Informationsblatt (Abnahme elektrischer Energie)

Für Haushaltskunden und Kleinunternehmen; PV-Anlagen bis maximal 20 kWp

schwaz.strom PV FLEX <i>Abnahme elektrischer Energie und der dazugehörigen Herkunftsnachweise</i>	Produkt- und Preisinformation Gültig ab 01.10.2026
---	--

Preisübersicht

Preisbestandteil	Höhe
Einspeisevergütung	ÖMAG-Marktpreis für Photovoltaik, maximal aktuell gültiger schwaz.strom PRIVAT Tarif
Dienstleistungsgebühr	0 Cent/kWh inkl. USt.
Grundgebühr pro Zählpunkt	0 €/Monat inkl. USt.

Berechnung Einspeisevergütung

Die Einspeisevergütung entspricht dem ÖMAG-Marktpreis für Photovoltaik: Der geltende Marktpreis wird monatlich im Nachhinein durch die ÖMAG ermittelt und unter <https://www.oem-ag.at/de/marktpreis/> veröffentlicht.

Die Einspeisevergütung ist nach oben und unten begrenzt:

- **Obere Grenze:** Marktpreis gemäß § 41 Abs. 1 ÖSG abzüglich Aufwand Ausgleichsenergie, maximal jedoch der aktuell gültige schwaz.strom PRIVAT Tarif
- **Unterer Referenzwert:** 60 % des Marktpreises gemäß § 41 Abs. 1 ÖSG abzüglich Aufwand Ausgleichsenergie

Die aktuelle Einspeisevergütung, Dienstleistungsgebühr und Grundgebühr finden Sie auf unserer Website unter www.stadtwerkeschwaz.at/photovoltaik.

Vertragsdauer, Vertragsbindung und Kündigung

Vertragsdauer	unbefristet
Bindungsfrist	keine
Erstmöglicher Kündigungszeitpunkt für den Einspeiser	jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen
Erstmöglicher Kündigungszeitpunkt für den Stromabnehmer	jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen
Preisgarantie	Keine Preisgarantie

Preisänderungen

Einspeisevergütung – monatliche Preisänderung: Die Einspeisevergütung ändert sich monatlich mit dem aktuellen ÖMAG-Marktpreis für Photovoltaik. Für den Fall, dass der ÖMAG-Marktpreis für Photovoltaik nicht mehr veröffentlicht wird, wird eine Einspeisevergütung von 60 % des aktuell gültigen Privatkundentarifs schwaz.strom PRIVAT vereinbart, und es können beide Parteien den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen außerordentlich kündigen.

Grundgebühr und Dienstleistungsgebühr – jährliche Preisänderung: Die vom Einspeiser an den Stromabnehmer pro Zählpunkt zu leistende Grundgebühr und die pro eingespeister kWh zu leistende Dienstleistungsgebühr ändern sich jährlich zum 1. April mit dem Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020). Sollte der VPI 2020 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht werden, gilt der an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart. Die Preisanpassung erfolgt automatisch nach Maßgabe der folgenden Formeln, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf:

$$\text{Dienstleistungsgebühr neu} = \text{Dienstleistungsgebühr alt} \times (\text{VPI neu} / \text{VPI alt})$$

$$\text{Grundgebühr neu} = \text{Grundgebühr alt} \times (\text{VPI neu} / \text{VPI alt})$$

VPI	Der Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) wird von der Statistik Austria (www.statistik.at) monatlich veröffentlicht und kann dort abgerufen werden.
VPI neu	VPI-Jahresdurchschnittswert für das vor dem Stichtag liegende Kalenderjahr
VPI alt	VPI-Jahresdurchschnittswert für das zwei Jahre vor dem Stichtag liegende Kalenderjahr

Beispiel: Preisanpassung zum 1.4.2027: Dienstleistungsgebühr/Grundgebühr 1.4.2027 bis 31.3.2028 = Dienstleistungsgebühr/Grundgebühr 1.4.2026 bis 31.3.2027 × (VPI-Jahresdurchschnittswert 2026 / VPI-Jahresdurchschnittswert 2025).

Das Ergebnis wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Netzentgelte

Das Rechtsverhältnis zwischen Einspeiser und Netzbetreiber wird nicht berührt. Die oben genannten Preise umfassen nur elektrische Energie und die darauf entfallenden Abgaben. Nicht enthalten sind die Kosten für Netzdienstleistungen (z. B. Systemnutzungs- und Messentgelte) zuzüglich der den Netzbetrieb betreffenden Steuern, Gebühren und Abgaben sowie die Elektrizitätsabgabe. Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

Umsatzsteuer

Die Einspeisevergütung ist ohne Umsatzsteuer angegeben. Der Einspeiser hat dem Stromabnehmer gemäß Punkt 5.3 der AAB mitzuteilen, ob eine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer gewünscht wird. Eine allenfalls bestehende Umsatzsteuerschuld für die Einspeisung geht auf den Stromabnehmer über (Reverse-Charge-Verfahren). Die Dienstleistungsgebühr und die Grundgebühr unterliegen der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Hinweis auf Chancen und Risiken

Der ÖMAG-Marktpreis für Photovoltaik kann durch viele Einflussfaktoren und kurzfristige Marktgeschehnisse stark beeinflusst werden. Es besteht keine Planungssicherheit wie bei einem Fixpreisvertrag. Steigt der ÖMAG-Marktpreis für Photovoltaik, profitieren Sie von einer höheren Einspeisevergütung; sinkt er, sinkt auch Ihre Vergütung. Da der ÖMAG-Marktpreis für Photovoltaik für einen Liefermonat erst nach dessen Ablauf berechnet und veröffentlicht wird, steht die Höhe Ihrer Einspeisevergütung erst nach Ende des jeweiligen Liefermonats fest.

Allgemeine Abnahmebedingungen (AAB)

Es gelten die Allgemeinen Abnahmebedingungen (kurz AAB) der Stadtwerke Schwaz GmbH in der Fassung Vers. 01/2026, abrufbar unter <https://www.stadtwerkeschwaz.at/downloads>.